

Satzung der Nibelungenheimgesellschaft e.V. Walldürn

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Die Vereinigung der Offiziere/Unterroffiziere führt den Namen Nibelungenheimgesellschaft e.V. Walldürn (NHG).
- (2) Sitz der Nibelungenheimgesellschaft e.V. ist die Truppenunterkunft Walldürn, Dr.-August-Stumpf-Str. 33, 74731 Walldürn.
- (3) Das Geschäftsjahr gleicht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins besteht insbesondere in der Pflege der Kameradschaft und in der Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes. Zweck des Vereins ist es auch, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen oder zu unterstützen sowie die Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen zu pflegen.
Der Verein ist uneigennützig tätig.
- (2) Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zweckes einen Wirtschaftsbetrieb.
- (3) Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, überlässt ihm die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch das zuständige Bundeswehrdienstleistungszentrum, Räume in der Nibelungenkaserne zur Bewirtschaftung.
- (4) Im Rahmen freier Kapazitäten kann die Nibelungenheimgesellschaft allen am Standort ansässigen Dienststellen auf Antrag Räumlichkeiten zu repräsentativen Zwecken für eigene Veranstaltungen überlassen.
- (5) Die Vereinstätigkeit hat sich nach den Bestimmungen der Zentralen Dienstvorschrift 60/2 „Die Bewirtschaftung von Heimen und Heimräumen der Offiziere und Unteroffiziere durch Heimgesellschaften“ in der jeweils gültigen Fassung zu richten.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Die Nibelungenheimgesellschaft hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Des Weiteren können auf Vorschlag der Mitglieder und Beschluss in der Mitgliederversammlung sich um die Nibelungenheimgesellschaft verdiente Mitglieder zu ordentlichen oder außerordentlichen Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nur die ordentlichen Mitglieder und die ordentlichen Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen die Organe des Vereins.
- (2) Ordentliche Mitglieder der Nibelungenheimgesellschaft können werden:
- Offiziere/Unteroffiziere, die an den Standort Walldürn versetzt wurden,
 - den Besoldungsgruppen der Offiziere/Unteroffiziere vergleichbare zivile Mitarbeiter der Bundeswehr, die am Standort Walldürn Dienst leisten und
 - Mannschaften (UA/OA), die mit bestandener Laufbahnprüfung an den Standort Walldürn versetzt sind.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
- ehemalige ordentliche Mitglieder nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst oder nach Versetzung an einen anderen Standort (hierzu bedarf es keines Antrags),
 - im Standortbereich wohnende ehemalige Offiziere/Unteroffiziere/vergleichbare zivile Mitarbeiter der Bundeswehr nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit oder
 - Ehepartner verstorbener Mitglieder.
- (4) Über die Erteilung der Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft. Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Hiergegen kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet:
- durch die Versetzung zu einem Truppenteil oder einer Dienststelle, die nicht auf das Heim angewiesen ist,
 - mit dem Ausscheiden aus der aktiven Dienstzeit bei der Bundeswehr oder der Bundeswehrverwaltung,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss oder
 - durch den Tod des Mitgliedes.
- Die Mitgliedschaft nach Abs. (5) Satz 1 und 2 endet mit Ablauf des Monats an dem der Grund vorliegt. Hierbei werden bisher ordentliche Mitglieder, ohne dass es eines Antrages bedarf, außerordentliche Mitglieder.
- Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist schriftlich zu erklären. Sie wird wirksam am letzten Tag des Monats, in dem die Erklärung dem Vorstand zugeht. Bereits für das laufende Jahr geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück-erstattet.
- Für außerordentliche Mitglieder gilt Abs. (5) Satz 3 bis 5 entsprechend.
- (6) Vereinsausschluss
- Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder die Heimordnung kann die Vorstandschaft nach Anhörung des Betroffenen mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder einem Mitglied die satzungsgemäßen Rechte entziehen.

Bereits für das laufende Jahr geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück-erstattet.

Sollte das Mitglied mit dieser Maßnahme nicht einverstanden sein, so kann es innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen, die bei ihrer nächsten turnusgemäßen Versammlung darüber beschließt. Bis zur Entscheidung durch die Mitglieder-versammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge werden zum Beginn des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr mittels Lastschrift durch den Schatzmeister eingezogen. Säumige Beitragszahler werden nach erfolgloser justiziabler Mahnung von der Mitgliedschaft automatisch ausgeschlossen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied und ordentliche Ehrenmitglied hat das Recht:
 - alle Räumlichkeiten und Einrichtungen des Nibelungenheims unter Beachtung der Satzung und der Heimordnung zu nutzen,
 - an den Veranstaltungen der Nibelungenheimgesellschaft teilzunehmen,
 - Gäste in die Räumlichkeiten der Nibelungenheimgesellschaft einzuführen und
 - an den Versammlungen teilzunehmen, abzustimmen, zu wählen und gewählt zu werden.
- (2) Jedes außerordentliche Mitglied und außerordentliche Ehrenmitglied hat das Recht:
 - entsprechend Abs. 1 Satz 1 bis 3 und
 - an den Versammlungen teilzunehmen, zu beraten und beim Wahlvorschlag der Beisitzer für außerordentliche Mitglieder mitzuwirken.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - das Ansehen der Nibelungenheimgesellschaft zu wahren und zu mehren,
 - bestehende Einrichtungen und vorhandene Gegenstände pfleglich zu behandeln und
 - übernommene Aufgaben in der Nibelungenheimgesellschaft gewissenhaft und pflichtbewusst auszuführen.

§ 6

Haftung

- (1) Der Verein haftet nach § 31 BGB und nach den Bestimmungen des Überlassungsvertrages der Räumlichkeiten; vgl. ZDv 60/2 Nr. 227.
- (2) Der Vorstand wird aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht zum Schadenersatz herangezogen, es sei denn, er hat grob fahrlässig oder vorsätzlich seine Pflichten verletzt.
- (3) Die Nibelungenheimgesellschaft schließt gegen Risiken aus ihrer Haftung die erforderlichen Versicherungen ab; vgl. ZDv 60/2 Nr. 228.

§ 7

Organe der Nibelungenheimgesellschaft

Organe der Nibelungenheimgesellschaft sind

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
- (2) Sie ist vom Vorstand entsprechend vorzubereiten und durch fristgerechte Einladung (mindestens 14 Tage Aushang im Eingangsbereich des Nibelungenheimes und Bekanntgabe in der Rhein-Neckar-Zeitung und den Fränkischen Nachrichten) bekannt zu machen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Beaufsichtigung des Vorstandes durch Entgegennahme des Jahresberichtes mit letzter Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. Entlastung des Vorstandes sowie
 - Beschluss über Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied und Entscheidung zum Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruchsverfahren.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht gemäß § 8 (2) einberufen worden ist.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung,
 - Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer,

- Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
- Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Ladung der Mitglieder mitgeteilt wurde,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Art der Abstimmung, wenn es sich nicht um offene Wahl handelt,
- Abstimmungsergebnis,
- bei Wahlen Vor- und Zuname der zu wählenden und ihre Erklärung, sich der Wahl zu stellen und im Falle der Wahl das Amt annehmen sowie
- Unterschrift des Protokollführers und des Versammlungsleiters.

Das Protokoll ist spätestens nach zwei Wochen für vier Wochen den Mitgliedern durch Aushang im Eingangsbereich der Nibelungenheimgesellschaft verfügbar zu machen.

- (6) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
- Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - Bericht des Schatzmeisters,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung der Vorstandschaft,
 - Neuwahlen gem. § 10, § 9 und § 13 (1) und
 - Sonstiges.
- (7) Bei Bedarf kann die Vorstandschaft mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die sich in diesem Fall nicht an Abs. 5 halten muss, eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) Zur Wahrung von Interessen von Minderheiten können 20 ordentliche Mitglieder den Vorsitzenden schriftlich zur Einberufung einer Mitgliederversammlung auffordern. Dabei müssen die Mitglieder den Zweck, die Gründe und ggf. die Anträge zur Beschlussfassung schriftlich mitteilen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der stimmberechtigte Vorstand der Nibelungenheimgesellschaft besteht aus:
- dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender),
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - dem 1. Schatzmeister,
 - dem 2. Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Heimaufsichtsführenden aus den Reihen der Offiziere (Heimoffizier) und
 - dem Heimaufsichtsführenden aus den Reihen der Unteroffiziere (Heimfeldwebel)
- (2) Zum erweiterten Vorstand (nicht stimmberechtigt) gehören:
- bis zu zwei Beisitzer für die außerordentlichen Mitglieder und
 - dem Beisitzer für den Wirtschaftsbetrieb (Verpflegungsgruppenführer oder Vertreter im Amt des Wirtschaftstruppenteils).
- (3) Wird als 1. Vorsitzender ein Offizier gewählt, so ist als 2. Vorsitzender ein Unteroffizier zu wählen, bzw. umgekehrt. Ist dies aufgrund fehlender Bewerber aus

den Reihen der Offiziere bzw. Unteroffiziere nicht möglich, kann hiervon abgewichen werden.

- (4) Bei den weiteren zu vergebenden Vorstandsämtern können auch zivile Mitarbeiter gewählt werden.
- (5) Die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft regelt die Geschäftsordnung.
- (6) In wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten hat der Vorstand entsprechend der Geschäftsordnung zu verfahren.
- (7) Entscheidungen in der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds kann bei Vorstandssitzungen unter Benennung des Abstimmvorganges die Stimme schriftlich abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (8) Der Verein wird vom 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Es besteht Einzelvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertritt.

§ 10 Wahlen

- (1) Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Wahlvorschläge für die Ämter in der Vorstandschaft sind spätestens 3 Tage vor der stattfindenden Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft einzubringen und müssen von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet sein. Eine Willensbekundung des Vorgeschlagenen muss ebenfalls vorliegen.
Für den Fall, dass nicht genügend Wahlvorschläge zur Wahl eingereicht wurden, dürfen auch während der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglieder vorgeschlagen werden, die sich ihrerseits mit einer möglichen Wahl einverstanden zu erklären haben.
- (3) Die Abstimmung findet in offener Wahl statt, es sei denn, mindestens ein ordentliches Mitglied ist dagegen. Ist dies der Fall, muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Gewählt ist der Kandidat, der die meisten der abgegebenen Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Bei Abwesenheit eines ordentlichen Mitgliedes besteht keine Möglichkeit der Briefwahl oder der Stimmrechtsübertragung.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die Nibelungenheimgesellschaft führt für den Wirtschaftsbetrieb und für die Mitgliedsbeiträge getrennte Kassen.
- (2) Zur Abwicklung der Geldgeschäfte sind getrennte Konten einzurichten.
- (3) Die Verfahrensregelungen sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

§ 12 Überschüsse/Geldspenden

- (1) Überschüsse aus der Bewirtung dürfen nicht ausgeschüttet werden. Diese sind ausschließlich zur Besseren Ausgestaltung des Heimes sowie zur Förderung bildender, geselliger, gesellschaftlicher, sozialer, musischer oder kultureller Vorhaben zu verwenden.
- (2) Geldspenden von Seiten der Nibelungenheimgesellschaft bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) In der Mitgliederversammlung, in der gemäß § 10 turnusgemäße Wahlen von Vorstandsmitgliedern durchgeführt werden, sind regelmäßig zwei Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben im Vorfeld der Mitgliederversammlung die Kassenführung auf folgende Kriterien zu prüfen:
 - satzungskonforme Verwendung des Vermögens der Nibelungenheimgesellschaft,
 - Verwaltung des Vermögens gemäß der Geschäftsordnung der Nibelungenheimgesellschaft sowie
 - Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll zu fertigen und die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu informieren.

§ 14

Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.
- (2) Hierin ist Umfang und Verteilung der Geschäftsführung durch einzelne Vorstandsmitglieder geregelt.
- (3) Weiterhin sind in der Geschäftsordnung die Tätigkeitsbeschreibungen von Ordonnanzen, Köchen und des Geschäftsführers geregelt.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Hierbei haben mindestens fünf ordentliche Mitglieder den Antrag zu unterzeichnen.
- (2) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Satzungsänderung bedarf der 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Satzungsänderungen, die aufgrund von Verfügungen des Registergerichtes notwendig werden, kann der Vorstand alleine beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 16

Auflösung der Nibelungenheimgesellschaft

- (1) Die Auflösung der Nibelungenheimgesellschaft kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 5/6 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt nach Abschluss der Liquidation ein etwaiges Vermögen an das Soldatenhilfswerk.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten ist Walldürn.
- (2) Gerichtsstand ist das für Walldürn zuständige Amtsgericht.

Walldürn, den